Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln

Az. 641pa/062-2026#009
Datum: 27.10.2026

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Erneuerung des Bahnübergangs Schwarzer Weg“

in der Gemeinde Bönen
im Kreis Unna

Bahn-km 196,469

der Strecke 2932 Unna - Hamm

Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Hermann-Pünder-Str. 3
50679 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Verfügender Teil 4
A.1 Genehmigung des Plans 4
A.2 Planunterlagen 4
A.3 Besondere Entscheidungen 6
A.3.1 Konzentrationswirkung 6
A.4 Nebenbestimmungen 6
A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften 6
A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE 6
A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege 6
A.4.4 Artenschutz 7
A.4.5 Immissionsschutz 8
A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 9
A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen 9
A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten 10
A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter 10
A.4.10 Unterrichtungspflichten 10
A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge 11
A.6 Sofortige Vollziehung 11
A.7 Gebühr und Auslagen 11
A.8 Hinweise 11
B. Begründung 13
B.1 Sachverhalt 13
B.1.1 Gegenstand des Vorhabens 13
B.1.2 Verfahren 13
B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung 15
B.2.1 Rechtsgrundlage 15
B.2.2 Zuständigkeit 15
B.3 Umweltverträglichkeit 15
B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens 16
B.4.1 Planrechtfertigung 16
B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk 16
B.4.3 Variantenentscheidung 16
B.4.4 Wasserhaushalt 16
B.4.5 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege 17
B.4.6 Immissionsschutz 17
B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz 18
B.4.8 Land- und Forstwirtschaft 18
B.4.9 Denkmalschutz 18

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz 18
B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen 18
B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten 18
B.4.13 Kampfmittel 19
B.4.14 Sonstige öffentliche Belange 19
B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter 32
B.5 Gesamtabwägung 32
B.6 Sofortige Vollziehung 32
B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen 32
C. Rechtsbehelfsbelehrung 33

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs Schwarzer Weg“, in der Gemeinde Bönen, Kreis Unna, Bahn-km 196,469 der Strecke 2932, Unna - Hamm, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Erneuerung der bestehenden, mehr als 40 Jahre alten BÜ-Sicherungsanlage mit Halbschranken und Blinklichtern durch eine zeitgemäße rechnergesteuerte Sicherungsanlage mit Halbschranken und Lichtzeichen
- Anpassung und Verbreiterung der Straßenfahrbahn der querenden Straße gemäß aktuellen Regelwerken unter Berücksichtigung einer Schleppkurvenuntersuchung
- Erweiterung der Fahrbahnanpassung über die nach Richtlinie 815 vorgegebene Räumlänge hinaus bis zum regelgerechten Anschluss an die Bestandsanlagen
- Neubau einer Rad-/Gehwegquerung

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand: 30.04.2026, 43 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtsplan, Planungsstand: 31.10.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2.2	Übersichtslageplan, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan Bestand, Planungsstand: 31.10.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
4	Bauwerksverzeichnis, Planungsstand: 28.10.2025, 8 Blätter	genehmigt
5	Grunderwerbsplan, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis, Planungsstand 15.10.2025, 3 Blätter	genehmigt
7.1	Kreuzungslageplan, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.2	Lageplan Rückbau, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.3	Lageplan Markierungs- und Beschilderungsplan, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
7.4	Lageplan Schleppkurvenplan, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
7.5	Kreuzungslageplan Straßenplanung, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
8.	Höhenplan, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 100 / 1 : 10	genehmigt
9.	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 200	genehmigt
10.	Lageplan Kabel und Leitungen (Bestand), Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 200	nur zur Information
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Planungsstand 15.10.2026, 75 Seiten	genehmigt
11.2	Maßnahmenblätter zum LBP, Planungsstand 29.10.2025, 15 Seiten	genehmigt
11.3	Bestands- und Konfliktplan, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 500	nur zur Information
11.4	Maßnahmenplan zum LBP, Planungsstand 31.10.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
12.	Artenschutzfachbeitrag, Planungsstand 13.10.2025, 89 Seiten	genehmigt
13.	Schalltechnische Untersuchung – Baubedingte Schallimmissionen, Planungsstand 12.09.2025, 26 Seiten + 72 Seiten Anhang	nur zur Information
14.	BoVEK Kurzkonzept, Planungsstand 27.01.2025, 21 Seiten + 5 Anlagen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau und Betriebsordnung (EBO)
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung in der jeweils geltenden Fassung

A.4.2 VV BAU und VV BAU-STE

Die Regelungen der „Verwaltungsvorschrift über die Bauaufsicht im Ingenieurbau, Oberbau und Hochbau“ (VV Bau) und der „Verwaltungsvorschrift für die Bauaufsicht über Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnische Anlagen“ (VV BAU-STE) sind zu beachten. Beim Eisenbahn-Bundesamt sind die hiernach erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Kapitel 3.1-3.5 und 4. aufgeführten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind entsprechend umzusetzen.

Aufgrund des potentiellen Vorkommens von Zauneidechsen sind die Baustelleneinrichtung und Bauausführung außerhalb der Wintermonate durchzuführen. Zwecks Vermeidung von Konflikten mit Fledermäusen und Vögeln müssen Baumfällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres durchgeführt werden, notwendige Wurzelrodungen sind ab April durchzuführen.

Die vertragliche Vereinbarung zur externen Kompensation mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vorzulegen.

Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der artenschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine naturschutzfachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die ÖBB führt über ihre Tätigkeiten schriftlich Protokoll. Die Protokolle sind mit Bauende der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Zum Schutz nicht zu beeinträchtigender Vegetationsbestände sind die Vorgaben der DIN 18920 bzw. R SBB zu beachten.

Das Baufeld ist gegen das angrenzende Naturschutzgebiet abzugrenzen (z.B. Abpflockung, Bauzäune o.ä.).

Baubeginn und -ende sind der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorab anzuzeigen.

A.4.4 Artenschutz

Aufgrund des potentiellen Vorkommens von Zauneidechsen sind die Baustelleneinrichtung und Bauausführung außerhalb der Wintermonate durchzuführen. Zwecks Vermeidung von Konflikten mit Fledermäusen und Vögeln müssen Baumfällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres durchgeführt werden, notwendige Wurzelrodungen sind ab April durchzuführen.

Zum Schutz gegen das Einwandern von Reptilien oder Amphibien in den Baubereich ist ein geeigneter Schutzzaun einzurichten.

Der Baubereich ist bauvorlaufend auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien hin zu überprüfen. Aufgefundene Individuen sind artgerecht zu entnehmen und an geeignete Stelle außerhalb des Baubereichs zu verbringen.

Im Zuge von Nachtarbeiten sind insektenfreundliche Leuchtmittel einzusetzen (< 2.700 K). Hierbei sind ausschließlich für die Bauabwicklung notwendige Bereiche auszuleuchten – diffuse Lichtemissionen sind zu vermeiden.

Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Kartierungs- und Fundpunktdaten von Arten) sind zur Aufnahme in das landesweite Fundortkataster NRW an den Fachbereich 24 (fok@lanuk.nrw.de) und cc.hNB spätestens drei Monate nach Zugang des Bescheides zu senden. Die Vorlagen (Excel- und Shape-Datei) für die Art-Daten werden unter https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/ de/downloads (s. Datenübermitt-lung an das LANUK NRW für das Fundortkataster und die Rasterverbreitungskarten) zur Verfügung gestellt.

A.4.5 Immissionsschutz

A.4.5.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen - (AVV-Baulärm) vom 19. August 1970 zu beachten. Sollten die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A), oder ggfs. der den Immissionsrichtwert bereits überschreitende tatsächliche akustische Lärmvorbelastungspegel um mehr als 3 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin nach dem Stand der Technik entsprechende konkrete Schutz- und Lärmminderungsmaßnahmen (mobile Lärmschutzwände, organisatorische Maßnahmen, z.B. Betriebszeitenbeschränkungen) zu ergreifen. Die Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms gemäß der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung zum Baubetrieb (Unterlage 13), sind zu beachten und durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung und Vergabe der Bauleistungen sicherzustellen, dass von den mit der Bauausführung beauftragten Unternehmen ausschließlich Bauverfahren, -geräte und -maschinen eingesetzt werden, die hinsichtlich der Vermeidung von Lärm und Erschütterungen dem Stand der Technik entsprechen. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen). Die Baustelleneinrichtung ist so zu planen, dass lärmabschirmende Elemente (z.B. Baucontainer) so angeordnet

werden, dass sie sich zwischen Hauptlärmquelle und nächstgelegenem Immissionsort befinden.

Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

A.4.5.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge) so weit wie möglich zu vermeiden. Bei der Auswahl der Baufahrzeuge sind die Bestimmungen der 35. BImSchV zu beachten.

Verkehrswege müssen regelmäßig gesäubert werden und es muss für ausreichende Oberflächenfeuchte von Arbeitsflächen, Verkehrswegen und Abbruchmaterial gesorgt werden. Bei erhöhtem Verkehrsaufkommen auf stark verschmutzen Verkehrswegen ist eine Kehrmaschine vorzuhalten und ggfls. eine Reifenwaschanlage zu installieren.

A.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

- Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepts vom 27.01.2025 sind grundsätzlich umzusetzen
- Separierter Aushub der anfallenden Bodenmaterialen und Bildung von Haufwerken < 1.000 m³
- Deklarationsanalytik je 500 m³ gemäß EBV, bei gleichartigem Material kann die Chargengröße auf 1.000 m³ erweitert werden.
- Werden bei Eingriffen in den Untergrund (z.B. Erdarbeiten, Gründungsarbeiten, Bodenbewegungen usw.) visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von Verfärbungen oder Gerüchen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden sofort darüber zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Unna abzustimmen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb

ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Für alle im Baubereich vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, die potentiell vom Bauvorhaben betroffen sind, existieren allgemeine oder betreiberspezifische Schutzanweisungen, Merkblätter, Hinweise und Richtlinien. Diese sind in jedem Fall zu beachten.

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die aktuelle Lage der Leitungen bei den jeweiligen Leitungsbetreibern erneut abzufragen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Es gilt allgemein:

- Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vorab zu beantragen.
- Es ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der Fahrwege durch Baufahrzeuge nach Verlassen des Abbruchgeländes vermieden oder beseitigt werden, z. B. durch den Einsatz einer saugenden Kehrmaschine

A.4.9 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die durch das Vorhaben bedingten Eingriffe in die während der Bauzeit genutzten Grundstücke sind so gering wie möglich zu halten; der ursprüngliche Zustand ist so bald wie möglich, spätestens mit der Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Falls eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes eines zur Ausführung des Vorhabens benötigten Grundstücks nicht möglich ist, sind in Abstimmung mit dem Eigentümer die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen vorzunehmen.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, der Bezirksregierung Arnsberg, Höhere Naturschutzbehörde und dem Kreis Unna, Untere Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.8 Hinweise

Natur- und Landschaftsschutz

1. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) und die DIN 18920 sind unbedingt zu beachten. Danach ist im Trauf- bzw. Wurzelbereich von Gehölzen die Schachtung in Handarbeit oder durch Unterbohrung unter größtmöglicher Schonung der Wurzelsubstanz durchzuführen und sind Leitungen außerdem in PVC-Schutz- bzw. Leerrohren zu verlegen. Baustelleneinrichtungsgegenstände, Baustellenfahrzeuge oder andere Baumaterialien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, im Traufbereich der Bäume auf unbefestigten Flächen gelagert werden.

2. Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 + 3 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.

3. Der Bauherr / die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermäuse, Kammmolch, Laubfrosch). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu

zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen finden Sie im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW – www.lanuv.nrw.de“ oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna (Sachgebiet Landschaft).

4. Der Bauherr / die Bauherrin ist dazu verpflichtet, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde als für den Artenschutz zuständige Behörde.

Wasserwirtschaft

Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigepflichtig ist. Die Dokumentationspflichten werden dort ebenfalls aufgeführt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann.

Kampfmittelbeseitigung

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildaus-wertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt, Essen) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert wer-den kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Erneuerung des Bahnübergangs Schwarzer Weg“ hat die Erneuerung der über 40 Jahre alten BÜ-Sicherungsanlage mit Halbschranken und Blinklichtern durch eine rechnergesteuerte Sicherungsanlage mit Halbschranken und Lichtzeichen, die Anpassung und Verbreiterung der Straßenfahrbahn gemäß den aktuellen Regelwerken unter Berücksichtigung einer Schleppkurvenuntersuchung sowie die Verlängerung dieser Anpassung über die nach Richtlinie 815 vorgegebene Räumlänge hinaus bis zum regelgerechten Anschluss an die Bestandsanlagen und den Neubau einer separaten Rad-/Gehwegquerung zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 196,469 der Strecke 2932 Unna - Hamm in Bönen.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 23.02.2026, Az. V.II-W-G-H, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „BÜ Schwarzer Weg - Bönen - Erneuerung" beantragt. Der Antrag ist am 23.06.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.03.2026 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 08.05.2026 und 01.07.2026 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 10.07.2026, Az. 641pa/062-2026#009, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahmen gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Bönen
2.	Kreis Unna
3.	Westnetz GmbH
4.	Telekom Deutschland GmbH
5.	GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH
6.	Verkehrsgesellschaft Kreis Unna GmbH
7.	Bezirksregierung Arnsberg

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Gemeinde Bönen Stellungnahme vom 01.09.2026, Az.: ohne

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
2.	Kreis Unna Stellungnahme vom 24.08.2026, Az.: 174002-1/100
7.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 25.08.2026, Az.: 25.19-44

Die weiteren Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahme abgegeben. Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen der in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben hat die Erneuerung der über 40 Jahre alten Bahnübergangssicherungsanlage am BÜ Schwarzer Weg durch eine moderne rechnergesteuerte Technik sowie die regelkonforme Anpassung und Verbreiterung der angrenzenden Straßenbereiche inklusive einer separaten Rad-/Gehwegquerung zum Gegenstand.

Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Für das Vorhaben wurde mit der verfahrensleitenden Verfügung vom 10.07.2026, Az.: 641pa/062-2026#009 festgestellt, dass es von der UVP-Pflicht freigestellt ist. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage der Planung ist die Erneuerung der über 40 Jahre alten BÜ-Sicherungsanlage mit Halbschranken und Blinklichtern durch eine rechnergesteuerte Sicherungsanlage mit Halbschranken und Lichtzeichen. Die Planung dient der Sicherung des Eisenbahnbetriebs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Von den technischen Regelwerken der DB InfraGO AG wird nicht abgewichen.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat vor Antragstellung drei unterschiedliche Varianten geprüft. Mit der Antragstellerin hat sie sich für die Variante 3 entschieden, da diese Variante alle Behinderungen der Räumvorgänge ausschließt und gleichzeitig eine sichere Führung des Radverkehrs gewährleistet. Das Eisenbahn-Bundesamt schließt sich der Variantenentscheidung aufgrund der Gewährleistung der Sicherheit an.

B.4.4 Wasserhaushalt

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist für das Vorhaben nicht erforderlich. Die Entwässerung der Gleisanlage wird durch das Vorhaben nicht verändert. Im Straßenbereich erfolgt die Entwässerung der befestigten Fläche wie bisher über das

Quer- und Längsgefälle der Fahrbahn in die Entwässerungsanlagen der bereits vorhandenen Straße. Für das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

B.4.5 Naturschutz, Artenschutz und Landschaftspflege

Die Umweltauswirkungen, die das Vorhaben mit sich bringt, wurden auf Basis der Eingriffsregelung (§ 14 BNatSchG) und der seit 2020 geltenden Bundeskompensationsverordnung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan und in einem Artenschutzfachbeitrag ermittelt. Der LBP kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der durchzuführenden Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen das Projekt im Einklang mit den ausgeschriebenen Umweltzielen steht. Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass bei Einhaltung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen und der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG weitestgehend sicher ausschließen lassen. Zur Sicherstellung des Natur- und Artenschutzes wurden die Auflagen der Höheren Naturschutzbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen. Sie sind erforderlich, um dem Schutz der betroffenen Umweltbelange Rechnung zu tragen, und belasten die Vorhabenträgerin nicht übermäßig.

B.4.6 Immissionsschutz

B.4.6.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Zur Beschränkung der baubedingten Immissionsauswirkungen auf ein unumgängliches Mindestmaß hat sich die Vorhabenträgerin bereits in den Planunterlagen selbst zu Maßnahmen und Regelungen verpflichtet, die bei der Bauausführung zu beachten sind. Flankierend zum selbstauferlegten Maßnahmenpaket der Vorhabenträgerin werden zusätzlich zur Sicherstellung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebotes die unter A.4.5 genannten Auflagen in die Plangenehmigung aufgenommen.

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung der Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren verbleibenden Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm keine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer.

B.4.6.2 Stoffliche Immissionen

Aufgrund der Nähe des Vorhabens zu Aufenthaltsbereichen von Menschen, hält die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich, Nebenbestimmungen zu bauzeitlichen stofflichen Immissionen zu erlassen. Staubbelästigungen bei den Baumaßnahmen, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie beim Befahren des Baustellengeländes werden bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen auf das unumgängliche Minimum beschränkt. Die Nebenbestimmungen besonderer Vorsorge sind geboten um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren und so Umgebung und Anlieger zu schützen. Der Bauablauf wird hierdurch nicht erheblich erschwert.

B.4.7 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Entsorgung wurde eine entsprechende Nebenbestimmung siehe A.4.6 in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.8 Land- und Forstwirtschaft

Es sind keine Flächen der Land- und Forstwirtschaft von der Maßnahme betroffen.

B.4.9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

B.4.10 Brand- und Katastrophenschutz

Die Maßnahme hat keinen Einfluss auf den Brand- und Katastrophenschutz.

B.4.11 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Zum Schutz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wurden die Anlagenbetreiber am Verfahren beteiligt und die erforderlichen Nebenbestimmungen in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.12 Straßen, Wege und Zufahrten

Um negative Auswirkungen auf den Straßenverkehr auszuschließen, wurde eine entsprechende Nebenbestimmung in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.13 Kampfmittel

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2026, Az.: 25.19-44 zum Verfahren Stellung genommen. Die Hinweise zum Schutz vor Kampfmitteln wurden ebenfalls als Hinweise in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

B.4.14 Sonstige öffentliche Belange

B.4.14.1 Gemeinde Bönen

Die Gemeinde Bönen hat mit Schreiben vom 01.09.2026, Az.: ohne zum Verfahren Stellung genommen. In ihrer Stellungnahme teilt sie mit, dass die eingereichte Planung mit ihr abgestimmt worden sei. Die Gemeinde habe daher keine Einwände.

B.4.14.2 Kreis Unna

Der Kreis Unna hat mit Schreiben vom 24.08.2026, Az.: 174002-1/100 zum Verfahren Stellung genommen.

Natur- und Landschaftsschutz

Die Einwenderin führt aus, dass der vorliegende landschaftspflegerische Begleitplan als plangenehmigungsrelevante Unterlage der Abhandlung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) sowie unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange, insbesondere gemäß § 39 und § 44 BNatSchG, diene.

Das Bauvorhaben befinde sich im ungeschützten Außenbereich im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 Raum Kamen – Bönen. Es handle sich um einen ausgleichspflichtigen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG bzw. § 30 LNatSchG.
Der Eingriff bewirke ein Kompensationsdefizit von insgesamt 681 ÖWE nach LANUV bzw. 1 788 ÖWE nach BKompV, welches nicht vor Ort ausgeglichen werden könne. Die Kompensation erfolge aus diesem Grund im selben Naturraum über ein Ökokonto der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft.

Abschließend betont sie, dass sie bei der Aufnahme folgender Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung keine Bedenken habe.

Auflagen:

- *Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Kapitel 3.1-3.5 und 4. aufgeführten Vermeidungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sind umzusetzen.*

Aufgrund des potentiellen Vorkommens von Zauneidechsen sind die Baustelleneinrichtung und Bauausführung außerhalb der Wintermonate durchzuführen. Zwecks Vermeidung von Konflikten mit Fledermäusen und Vögeln müssen Baumfällungen in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres durchgeführt werden, notwendige Wurzelrodungen sind ab April durchzuführen.

- *Die vertragliche Vereinbarung zur externen Kompensation mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft ist der unteren Naturschutzbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung vorzulegen.*

Hinweise:

1. *Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB) und die DIN 18920 sind unbedingt zu beachten. Danach ist im Trauf- bzw. Wurzelbereich von Gehölzen die Schachtung in Handarbeit oder durch Unterbohrung unter größtmöglicher Schonung der Wurzelsubstanz durchzuführen und sind Leitungen außerdem in PVC-Schutz- bzw. Leerrohren zu verlegen. Baustelleneinrichtungsgegenstände, Baustellenfahrzeuge oder andere Baumaterialien dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, im Traufbereich der Bäume auf unbefestigten Flächen gelagert werden.*
2. *Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 + 3 BNatSchG ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Flächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze sowie Röhricht- und Schilfbestände zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören.*
3. *Der Bauherr / die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle europäischen Vogelarten, alle Fledermäuse, Kammmolch, Laubfrosch). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen finden Sie im Internet im*

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW – www.lanuv.nrw.de“ oder bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Unna (Sachgebiet Landschaft).

4. *Der Bauherr / die Bauherrin ist dazu verpflichtet, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde als für den Artenschutz zuständige Behörde.*

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass die im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten Vermeidungs-, Schutz- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Rahmen der Bauausführung berücksichtigt und umgesetzt werden.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen hinsichtlich des potenziellen Vorkommens von Zauneidechsen sowie der zeitlichen Einschränkungen für Gehölzarbeiten werden bei der weiteren Bauablaufplanung berücksichtigt und umgesetzt.

Die vertragliche Vereinbarung zur externen Kompensation mit der Stiftung Westfälische Kulturlandschaft sei bereits Bestandteil der eingereichten Planrechtsunterlagen. Der Forderung werde somit bereits entsprochen.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Die vom Kreis Unna aufgeführte Auflagen hinsichtlich der Umsetzung des LBP und der vertraglichen Vereinbarung zur externen Kompensation wurden als Nebenbestimmungen A.4.3 und A.4.4 in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

Die Hinweise des Kreises Unna wurden ebenfalls als Hinweise A.8 in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept

Die Einwenderin führt aus, dass den Antragsunterlagen das Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzept (BoVEK-Kurzkonzept) vom 27. Januar 2025 der DB Engineering & Consulting GmbH beiliege. Es sei im Zuge der Untergrunderkundung zwei Kleinrammbohrungen bis 2,0 m u. GOK abgeteuft worden. Aus der Auffüllung, bestehend aus Gleisschotter, Schlacke, Splitt und Bergematerial (0,0-0,8 m u. GOK)

und dem unterlagernden gewachsenen Bodenhorizont (0,7-2,0 m u. GOK), seien je eine Mischprobe gebildet und gemäß EV analysiert worden. Aufgrund hoher TOC-Gehalte seien die Bodenmischproben in die Materialklasse > BM-F3 zuzuordnen. Ohne Berücksichtigung des TC-Gehaltes seien die Proben aufgrund der PAK (EPA)-Gehalte von 11-14 mg/kg ebenfalls in die Materialklasse BM-F3 einzustufen. Der analysierte Asphalt sei als bitumenstämmig einzustufen.

Im westlichen Planbereich seien zwei Altlastverdachtsflächen angrenzend (siehe Lageplan im Anhang). Dabei handle es sich um den Altstandort der ehemaligen Zeche und Kokerei Königsborn (Nr. 12/005), die ab den 2000er-Jahren teilsaniert worden sei. Bei der Altlastverdachtsfläche Nr. 15/408 handle es sich um eine Altablagerung, die im Zuge einer Luftbildauswertung in den Luftbildern von 1975 identifiziert worden sei. Es werde hier eine Aufschüttung von weniger als 1 m vermutet, die zum Teil als Lagerplatz (unter anderem für Holz) genutzt worden sei.

Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlastenbearbeitung bestünden keine Bedenken gegen den Umbau des Bahnübergangs, sofern folgende Auflagen im Genehmigungsbescheid aufgenommen würden:

- *Die Vorgaben des Bodenverwertungs- und Entsorgungskonzepts vom 27.01.2025 sind grundsätzlich umzusetzen*
- *Separierter Aushub der anfallenden Bodenmaterialen und Bildung von Haufwerken < 1.000 m³*
- *Deklarationsanalytik je 500 m³ gemäß EBV, bei gleichartigem Material kann die Chargengröße auf 1.000 m³ erweitert werden.*
- *Werden bei Eingriffen in den Untergrund (z.B. Erdarbeiten, Gründungsarbeiten, Bodenbewegungen usw.) visuelle oder sensorische Auffälligkeiten in Form von Verfärbungen oder Gerüchen, Boden- oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist die Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden (boden-schutz@kreis-unna.de) sofort darüber zu informieren. Die Arbeiten sind einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit dem Kreis Unna abzustimmen.*

<u>Erwiderung der Vorhabenträgerin</u>

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass gegen die vorgeschlagenen Auflagen zum Bodenschutz und zur Altlastenbearbeitung keine Einwendungen bestünden. Die Vorgaben würden im Zuge der Bauausführung berücksichtigt und umgesetzt.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Die vom Kreis Unna aufgeführte Auflagen wurden als Nebenbestimmungen A.4.6 in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

Wasserwirtschaft

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sei folgender Hinweis in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

- *Für den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB) sind die Regelungen der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Den §§ 19 bis 22 sowie 25 der Ersatzbaustoffverordnung ist zu entnehmen, ob bzw. unter welchen Bedingungen die Verwertung zulässig und anzeigepflichtig ist. Die Dokumentationspflichten werden dort ebenfalls aufgeführt. Die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung sind zwingend einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass eine etwaige Verwertungsmaßnahme einschließlich der Dokumentation durch die Kreisverwaltung Unna überprüft werden kann.*

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Der Hinweis werde zur Kenntnis genommen. Gegen die Aufnahme in den Genehmigungsbescheid bestünden seitens der Vorhabenträgerin keine Bedenken.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Der vom Kreis Unna aufgeführte Hinweis wurden ebenfalls als Hinweis A.8 in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

Immissionsschutz

Die Einwenderin führt aus, dass aus der Sicht des gewerblichen Immissionsschutzes gegen die vorgelegte Planung keine sonstigen Bedenken bestünden, dass die vorliegende schalltechnische Untersuchung (Bericht 23 00847 001 – 012) plausibel erscheine und dass die darin genannten Maßnahmen zur Reduzierung des Baulärms angemessen seien.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

B.4.14.3 Bezirksregierung Arnsberg

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Schreiben vom 25.08.2026, Az.: 25.19-44 zum Verfahren Stellung genommen.

Dezernat 22 – Kampmittelbeseitigung

Aus Sicht der Kampfmittelbeseitigung sei folgender Hinweis in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

Spätestens sechs Monate vor Baubeginn, ist ein Antrag auf Luftbildaus-wertung bei der örtlichen Ordnungsbehörde zu stellen. Die rechtzeitige Beantragung dient dazu, Bauverzögerungen und -stilllegungen zu vermeiden.

Vor Baubeginn ist die Bescheinigung über die Kampfmittelüberprüfung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist die Bauaufsichtsbehörde nicht gesetzlich geregelt, so ist diese Bescheinigung der Planfeststellungsbehörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt, Essen) vorzulegen. Falls die Kampfmittelüberprüfung nicht vor Baubeginn realisiert wer-den kann, z.B. bei Bohrlochdetektionen oder baubegleitender Kampfmittelräumung, so ist die Kampfmittelüberprüfung mit der örtlichen Ordnungsbehörde abzustimmen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Einwenderin führt aus, dass die Hinweise zur Kenntnis genommen und im Rahmen der weiteren Planung und Bauvorbereitung berücksichtigt würden und dass gegen die Aufnahme entsprechender Hinweise in den Genehmigungsbescheid seitens des Vorhabenträgers keine Bedenken bestünden.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt hat den Hinweis ebenfalls als Hinweis A.8 in die vorliegende Plangenehmigung aufgenommen.

Dezernat 25 – Verkehr

Aus verkehrstechnischer Sicht bestünden keine Probleme.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 25 – Regionalentwicklung

Seitens des Dezernates wurde keine Stellungnahme abgegeben.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Aus Sicht der allgemeinen Landeskultur/Agrarstruktur und Landentwicklung bestünden gegen die Maßnahme keine Bedenken.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 51 – Höhere Naturschutzbehörde

Die Einwenderin führt aus, dass die DB InfraGO AG im Zuge der Realisierung der 2. Ausbaustufe des ESTW Hamm die Leistungsfähigkeit des Schienennetzes im betroffenen Abschnitt steigern wolle. Hierzu seien die BÜ-Altanlagen am BÜ „Schwarzer Weg“ in Bönen zu erneuern. Aus naturschutzfachlicher Sicht nehme sie wie folgt Stellung:

Schutzgebiete

Die Einwenderin führt aus, dass unmittelbar an das Baufeld angrenzend sich das Naturschutzgebiet „NSG Holzplatz – UN-024“ befinde, das Baufeld zur Umsetzung des Vorhabens jedoch außerhalb des Schutzgebiets liege. Direkte Flächeninanspruchnahmen seien somit ausgeschlossen. Indirekte Beeinträchtigungen infolge von beispielsweise Lärm, Erschütterungen u. a. seien aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch Schienen- und Pkw-Verkehr als unerheblich anzusehen, wobei Schutzmaßnahmen gegen mögliche Lichtwirkungen während der Bauzeit zu ergreifen seien (siehe unten). Weitere Beeinträchtigungen von Schutzgebieten im Sinne der §§ 23-30 BNatSchG seien aufgrund der Entfernung zum Vorhaben in Verbindung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu besorgen.

Artenschutz

Die Einwenderin führt aus, dass den Unterlagen eine Artenschutzprüfung beigefügt sei. Sie berichtet, dass die ASP zu dem Ergebnis komme, dass bei Umsetzung der als erforderlich eruierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte mit den

Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten seien. Dem Ergebnis schließe sie sich an. Potentielle artenschutzfachliche Konflikte seien aufgrund der Habitatausstattung im Eingriffsbereich, des ermittelten Artrepertoires in Verbindung mit den absehbaren Vorhabenwirkungen gut bewältigbar. Die formulierten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen seien als geeignet anzusehen, dem nachzukommen. Die Maßnahmen „002_VA – 006_VA“ seien entsprechend zu beachten.

Eingriffsregelung

Die Einwenderin führt aus, dass eine Umsetzung des Vorhabens mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG verbunden sei. Sie stimmt der Bilanzierung der erheblichen Eingriffe zu und bejaht grundsätzlich die Kompensation der defizitären ökologischen Werteinheiten mittels Ökokonto. Vor dem Baubeginn sei die inhaltliche Konzeption des Ökokontos bzw. die mit dem hier verursachten Eingriff zu verrechnende Ökokontomaßnahme vorzulegen. Die Maßnahmen 001_V und 008_ÖK seien – unter Hinweis auf die oben genannte Anmerkung – den Antragsunterlagen entsprechend umzusetzen. Sie weist darauf hin, dass die im LBP genannten Zeiträume und Zeitpunkte für die Maßnahmen teils in der Vergangenheit liegen und vermutet, dass es sich dabei lediglich um eine redaktionelle Ungenauigkeit handle.

Fazit

Die Einwenderin führt aus, dass sie dem Vorhaben der DB aus naturschutzfachlicher Sicht zustimme. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen seien zu beachten:

- *Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung der artenschutzfachlichen und landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine naturschutzfachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die ÖBB führt über ihre Tätigkeiten schriftlich Protokoll. Die Protokolle sind mit Bauende der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde vorzulegen.*
- *Die Baufeldfreimachung hat außerhalb der Brutzeit von Vögeln zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu erfolgen.*
- *Zum Schutz nicht zu beeinträchtigender Vegetationsbestände sind die Vorgaben der DIN 18920 bzw. R SBB zu beachten.*

- *Das Baufeld ist gegen das angrenzende Naturschutzgebiet abzugrenzen (z.B. Abpflockung, Bauzäune o.ä.).*
- *Zum Schutz gegen das Einwandern von Reptilien oder Amphibien in den Baubereich ist ein geeigneter Schutzzaun einzurichten.*
- *Der Baubereich ist bauvorlaufend auf das Vorkommen von Amphibien und Reptilien hin zu überprüfen. Aufgefundene Individuen sind artgerecht zu entnehmen und an geeignete Stelle außerhalb des Baubereichs zu verbringen.*
- *Im Zuge von Nachtarbeiten sind insektenfreundliche Leuchtmittel ein-zusetzen (< 2.700 K). Hierbei sind ausschließlich für die Bauabwicklung notwendige Bereiche auszuleuchten – diffuse Lichtemissionen sind zu vermeiden.*
- *Die Ergebnisse des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Kartierungs- und Fundpunktdaten von Arten) sind zur Aufnahme in das landesweite Fundortkataster NRW an den Fachbereich 24 (fok@lanuk.nrw.de) und cc.hNB spätestens drei Monate nach Zugang des Bescheides zu senden. Die Vorlagen (Excel- und Shape-Datei) für die Art-Daten werden unter https://artenschutz.naturschutz-informationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads (s. Datenübermitt-lung an das LANUK NRW für das Fundortkataster und die Rasterverbreitungskarten) zur Verfügung gestellt.*
- *Baubeginn und -ende sind der zuständigen unteren und höheren Naturschutzbehörde zwei Wochen vorab anzuzeigen.*

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, dass sie die naturschutzfachlichen Hinweise, Auflagen und Nebenbestimmungen zur Kenntnis genommen habe und im Rahmen der Bauausführung berücksichtigen werde.

Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen würden umgesetzt. Die dem Vorhaben zugeordnete Kompensationsmaßnahme sei bereits Bestandteil der Planrechtsunterlagen bzw. werde gegenüber der Genehmigungsbehörde entsprechend nachgewiesen.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Zeitangaben seien geprüft worden. Es handle sich um redaktionelle Unstimmigkeiten ohne Auswirkungen auf die

fachliche Bewertung oder die Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen. Die entsprechenden Zeitangaben seien zwischenzeitlich in den Unterlagen korrigiert worden.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt bestätigt, dass die Vorhabenträgerin die teilweise in der Vergangenheit liegenden Zeitangaben im LBP entsprechend überarbeitet hat (siehe A.2). Die von der Einwenderin aufgegebenen Auflagen wurden als Nebenbestimmungen A.4.3 und A.4.4 in den vorliegenden Plangenehmigungsbescheid aufgenommen.

Dezernat 52 – Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz

Die Einwenderin führt aus, dass die Belange der oberen Bodenschutz- und Abfallbehörde im Vorhaben nicht betroffen seien. Das Vorhaben betreffe eine Betriebsanlage einer Eisenbahn des Bundes. Bei dem genannten Vorhaben handle es sich nicht um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage nach Anhang I ZustVU NRW. Daher liege eine Ausnahme von dieser Grundzuständigkeit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ZustVU NRW, welche die Zuständigkeit der oberen Bodenschutz- und Abfallbehörde begründen würde, nicht vor.
Die Einwenderin führt aus, dass eine Stellungnahme ihrerseits daher nicht erfolge und dass sie auf die Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Abfallbehörde des Kreises Unna hinweise (§ 1 Abs. 3 ZustVU NRW).

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Das Eisenbahn-Bundesamt weist darauf hin, dass der Kreis Unna (s.o.) am Verfahren beteiligt wurde.

Dezernat 53 – Obere Immissionsschutzbehörde

Das Dezernat 53 meldet Fehlanzeige.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 54 – Obere Wasserbehörde

Das Dezernat 54, Wasserwirtschaft und Gewässerschutz, der Bezirksregierung Arnsberg habe keine Anregungen und Bedenken im Verfahren vorzubringen.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 55 – Arbeitsschutz

Die Einwenderin führt aus, dass gemäß dem Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 2025 (Az.: 91.16.01.01-000005/IIIA6-2025-0009669) eine Bearbeitung solcher Vorgänge bis auf Weiteres nicht mehr vorgesehen sei. Eine Stellungnahme durch die Arbeitsschutzdezernate der Bezirksregierungen erfolge daher nicht.

Die Einwenderin führt weiter aus, dass sich bei der Begutachtung dieses Bauvorhabens besondere Fragestellungen ergeben könnten und dass man ihr in diesem Fall die Unterlagen gern elektronisch über das E-Mail-Postfach asv@bra.nrw.de mit dem Hinweis „Dezernat 55.4 Zentrale Verfahrensstelle“ zukommen lassen könne. Sie könne dann im Regelfall zu dem konkreten Problem eine Stellungnahme verfassen, die in die Genehmigung einfließen könne. Vor allem bei speziellen Vorhaben mit Gefahrstofflagern, Druckanlagen,

Laboren, explosionsgefährdeten Bereichen oder anderen besonderen Arbeitsplätzen könne eine Nachfrage sinnvoll sein.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Eine Erwiderung der Vorhabenträgerin ist nicht erforderlich.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

Dezernat 64 – Bergbau

Die Einwenderin führt aus, der avisierte Erneuerungsbereich befinde sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Steinkohlen- und Salzsool – Bergwerk Königsborn“ sowie über dem auf Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Königsborn XIV“.

Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Steinkohlen- und Salzsool – Bergwerk Königsborn“ sei die [redacted]. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Königsborn XIV“ sei die [redacted].

Bei der Festlegung von Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden handle es sich um Angelegenheiten, die auf privatrechtlicher Ebene zwischen Grundeigentümer und Bergbauberechtigten zu regeln seien. Diese Angelegenheiten fielen nicht in die Zuständigkeit der Bergbehörde.

Daher sollte den Bergbauberechtigten gegebenenfalls die Möglichkeit gegeben werden, eine Stellungnahme abzugeben.

Unabhängig von den privatrechtlichen Belangen teile sie mit, dass der dort bis 1978 betriebene Abbau auf Steinkohle heute keine Einwirkungsrelevanz mehr habe. Potenzielle Hebungen aus dem Grubenwasseranstieg seien ebenfalls abgeschlossen. Auch lägen keine zukünftigen Planungen zum Abbau von Steinkohle vor.

Jedoch lägen ihr keine Kenntnisse über Planungen der Firma [redacted] vor.

Erwiderung der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin führt aus, die Hinweise würden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zur fehlenden Einwirkungsrelevanz des ehemaligen Steinkohlenbergbaus sowie zu den derzeit nicht bekannten zukünftigen Abbauplanungen würden ebenfalls zur Kenntnis genommen.

Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes

Eine Entscheidung des Eisenbahn-Bundesamtes ist nicht erforderlich.

B.4.15 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Zustimmungserklärung der Eigentümerin der für die Flächeninanspruchnahmen vorgesehenen Flächen liegt vor.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 27.10.2026

Az. 641pa/062-2026#009

EVH-Nr. 3553771

Im Auftrag

(Dienstsiegel)